

Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0011/2020
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Jugendhilfeausschuss	06.02.2020	zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt

Das neue Kinderbildungsgesetz NRW

Inhalt der Mitteilung

Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung (Kinderbildungsgesetz – KiBiz2020)

Der Landtag von Nordrhein-Westfalen hat am Freitag, 29.11.2019, das reformierte Kinderbildungsgesetz verabschiedet.

Die Eckpunkte, die das neue Kinderbildungsgesetz (KiBiz2020) ausmachen:

Herstellung der Auskömmlichkeit der Finanzierung: Die Kindpauschalen werden deutlich erhöht. Land und Kommunen teilen sich die Kosten in Höhe von 750 Mio. €. Das bisherige Finanzierungssystem bleibt im Grundsatz erhalten. Die Indexierung der Kindpauschalen erfolgt künftig anhand der konkreten gewichteten Veränderungen im Personal- und Sachkostenbereich. Auch hier werden die Kommunen ihren Anteil einbringen.

Bedarfsgerechte Angebote/ Flexibilisierung: Betreuungsbedarfe in den Morgen- und Abendstunden sowie an Wochenenden/ Feiertagen, in den Ferien und von sozial und wirtschaftlich benachteiligten Bevölkerungskreisen sind zu berücksichtigen. Es sollen turnusmäßig Befragungen der Eltern erfolgen. Bei der Bedarfsplanung soll ein mehrjähriger Zeitraum berücksichtigt werden. Für die Realisierung der flexiblen Betreuungszeiten stellt das Land zusätzliche Mittel bereit, die von den Jugendämtern um 25 % aufgestockt werden müssen.

Qualitätsentwicklung und Fachberatung: Die Themen Qualität, Leitung, Personal bekommen einen höheren Stellenwert und die Träger werden verpflichtet, Fachberatung sicher zu stellen. Durch zusätzliche Fördermittel des Landes (auch für den in Ausbildung befindlichen Fachkräftenachwuchs) sollen die Anforderungen erfüllt werden können.

Familienzentren und plusKitas: Die Anforderungen an die Familienzentren werden so beschrieben, dass sie sich besser an die sich wandelnden Bedarfe anpassen können. Die Familienzentren werden mit einer höheren Förderung bedacht, ebenso wie die plusKitas. Beide Angebote sollen dazu dienen, im Sinne von Frühen Hilfen vor Ort auf Probleme und Benachteiligungen frühestmöglich zu reagieren.

Kindertagespflege: Die Qualitätsanforderungen an die Kindertagespflege werden näher beschrieben und auf den Standard der kompetenzorientierten Qualifizierung (QHB) angehoben. Auch für die Fachberatung der Kindertagespflegepersonen gibt es zusätzliche Fördermittel des Landes.

Elternbeiträge: Durch das zweite elternbeitragsfreie Kindergartenjahr sollen die Belastungen der Eltern gesenkt werden. Der Einnahmeausfall der Jugendämter wird durch eine Pauschalzahlung des Landes aufgefangen.

Im Folgenden sind die Bestimmungen näher beschrieben, aus denen sich wesentliche Änderungen gegenüber der bisherigen gesetzlichen Regelung ergeben.

§ 4 Bedarfsplanung und Bedarfsermittlung

- **Abs. 1:** bedarfsgerechtes Betreuungsangebot in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege; Vorrang freier Träger soweit möglich zu berücksichtigen; gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung
- **Abs. 2:** neben der jährlichen Fortschreibung des Bedarfsplans Berücksichtigung voraussehbarer Entwicklungen für einen mehrjährigen Zeitraum und entsprechende Maßnahmen; Berücksichtigung von sozialräumlichen und zielgruppenspezifischen Belangen
- **Abs. 3:** Bei der Bedarfsplanung sind auch Betreuungsbedarfe in den Morgen- und/ oder Abendstunden sowie an Wochenend- und Feiertagen und in Ferienzeiten und von sozial und wirtschaftlich benachteiligten Bevölkerungskreisen zu berücksichtigen; besondere Angebote, wie Familienzentren gem. §§ 42 und 43 oder plusKITAs gem. §§ 44 und 45, sind zu berücksichtigen;
- **Abs. 4:** Es sollen neben demografischen Modellrechnungen oder anderen Verfahren, auch gerade im Hinblick auf benötigte Öffnungs- und Betreuungszeiten, turnusmäßig Befragungen von Eltern erfolgen.

Hinweis: § 27 Abs. 1: Es gilt weiterhin: Die Verweildauer der einzelnen Kinder soll ihrem Entwicklungsstand und den jeweiligen familiären Bedarfen entsprechen. § 27 Abs. 2 S. 5: Soweit organisatorische, personelle Möglichkeiten oder festgelegte Kernzeiten dem nicht entgegenstehen, soll auch ein regelmäßiger Bedarf an unterschiedlich langen Betreuungszeiten je Wochentag erfüllt werden.“ § 48 Abs. 5: Die im Rahmen flexibler Angebotsformen eingesetzten Personen sollen mindestens über eine Qualifikation als Kindertagespflegeperson im Umfang von 160 Unterrichtseinheiten oder über vergleichbare pädagogische Kenntnisse verfügen. Für flexible Betreuungsangebote werden zusätzliche Finanzmittel zur Verfügung gestellt (§ 48).

§ 6 Qualitätsentwicklung und Fachberatung

- **Abs. 1:** ...die Träger von Tageseinrichtungen und die Kindertagespflegepersonen sollen durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung fachlich beraten werden. Es wird dezidiert ausgeführt was dazu gehört: „1. die Sicherstellung und Weiterentwicklung des Leistungsangebotes der Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege, 2. die Beratung bei der Organisation und Planung eines notwendigen Platzausbaus, 3. die Qualitätssicherung und -entwicklung der pädagogischen Arbeit, beispielsweise auch durch Fort- und Weiterbildungen zu übergreifenden pädagogischen und organisatorischen Fragestellungen, 4. die Organisation eines angebots-, einrichtungs- beziehungsweise trägerübergreifenden fachlichen Austauschs, 5. die Information der Träger und Kindertagespflegepersonen über fachpolitische Entwicklungen und Regelungsänderungen, 6. die Bereitstellung von angebots- und trägerübergreifenden Arbeitshilfen und 7. die Mitwirkung an überörtlichen Evaluationen, überörtlicher Qualitätssicherung und -entwicklung.“
- **Abs. 2:** Die Träger bieten den von ihnen betriebenen Tageseinrichtungen in angemessenem Umfang Fachberatung an. Diese unterstützt und berät das pädagogische Personal der Tageseinrichtung in allen für die Qualität der Arbeit bedeutsamen Fragen einschließlich der konzeptionellen und strukturellen Weiterentwicklung.“ Ziel ist die fachliche und systematische Begleitung der Qualitätssicherung und -entwicklung in der Kindertagesbetreuung; zur Finanzierung siehe § 47
- § 47 Abs. 3: Landesförderung der Fachberatung: Pro Kindertagesstätte erhält das Jugendamt einen Landeszuschuss in Höhe von 1.000 €. Das Jugendamt gibt diesen Zuschuss an die Träger der Tageseinrichtung weiter. Soweit bei Trägern in freier Trägerschaft die Aufgabe der Fachberatung und Qualitätssicherung überwiegend auf Ebene ihrer regionalen Zusammenschlüsse oder überörtlichen Verbände erfolgt, leiten die Träger die Zuschüsse an diese weiter.

§ 11 Elternmitwirkung auf Jugendamtsbezirks- und Landesebene

Auch die Eltern, deren Kinder in Kindertagespflege betreut werden, können Elternvertreter*innen auf Jugendamtsbezirksebene wählen. Mit den Elternvertretungen aus den Kindertagesstätten bilden diese die Versammlung der Elternbeiräte, woraus der Jugendamtseinenbeirat gewählt wird.

§ 12 Gesundheitsvorsorge

Abs. 2: ... die gesundheitliche Entwicklung der Kinder auch durch altersangemessene präventive Maßnahmen sowie durch eine ausgewogene und gesunde Gestaltung der angebotenen Verpflegung zu fördern.

Förderung in Kindertagespflege

Die Kindertagespflege bekommt in den folgenden Paragraphen einen eigenen Abschnitt, in dem alle die Kindertagespflege speziell betreffenden Vorschriften zusammengefasst sind.

§ 21 Qualifikationsanforderungen

Die Qualifikationsanforderungen an die Kindertagespflegepersonen, die das neue KiBiz hier fordert, sind in Bergisch Gladbach bereits in den Richtlinien umgesetzt (bisher Grund- und

Aufbaukurs mit insgesamt mind. 160 Std; zukünftig Kompetenzorientiertes Qualifizierungshandbuch - QHB – mit mind. 300 Std.). Das neue KiBiz fordert von den Kindertagespflegepersonen jährlich mind. fünf Std. Fortbildung, was mit der Forderung in unseren Richtlinien zusammenpasst, wo mind. zwei Fortbildungsveranstaltungen pro Betreuungsjahr nachzuweisen sind. Abs. 3 ermöglicht es, den Umfang der geforderten Fortbildung weiter zu erhöhen.

§ 22 Erlaubnis zur Kindertagespflege

- **Abs. 1:** Zunächst bleibt es dabei, dass bis zu fünf gleichzeitig anwesende Kinder betreut werden dürfen.
- **Abs. 2:** Unter bestimmten Bedingungen kann auch die Erlaubnis auf bis zu zehn fremde Kinder ausgedehnt werden, wenn mehrere Kinder unter 15 Std. wöchentlich (auf die Woche verteilt aber in immer denselben Gruppenzusammensetzungen) betreut werden. Die Kindertagespflegeperson muss dann aber die kompetenzorientierte Qualifizierung abgeschlossen haben oder eine sozialpädagogische Fachkraft sein.
- **Abs. 3:** In der Großtagespflege können zukünftig bis zu 15 Betreuungsverträge abgeschlossen werden, allerdings gelten dafür die gleichen Bedingungen wie unter Abs. 2.
- **Abs. 6:** Erstmals wird hier von „angestellten Kindertagespflegepersonen“ gesprochen. Nicht nur „anerkannte Träger der Jugendhilfe“ können Anstellungsträger sein, sondern auch Personen, die die Anforderungen nach Abs. 2 erfüllen.

§ 23 Angebotsstruktur in der Kindertagespflege

- **Abs. 1:** Wenn der Betreuungsbedarf eines Kindes regelmäßig um mehr als eine Stunde außerhalb der Öffnungszeiten der öffentlich geförderten Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflege, in der es regelmäßig betreut wird, liegt, kann ergänzende Kindertagespflege gewährt werden. Diese kann auch in einer Kindertagesstätte erfolgen. Sofern eine Kindertagespflegeperson für diese Aufgabe eingesetzt ist, kann sie über die Woche auch mehr als zehn fremde Kinder betreuen; es dürfen in diesen Zeiten aber weiterhin nicht mehr als fünf fremde Kinder gleichzeitig von dieser Kindertagespflegeperson betreut werden.
- **Abs. 2:** Für Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson hat das Jugendamt entsprechend rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Eltern und Kindertagespflegeperson sollen darauf achten, dass die Anlässe für eine Ersatzbetreuung gering gehalten werden. In Bergisch Gladbach steht für diese Fälle als eine Möglichkeit der Ersatzbetreuung die Betreuung im Treffpunkt Kindertagespflege (TKT) zur Verfügung.

§ 24 Landeszuschuss für Kinder in Kindertagespflege und Verwendungsnachweis

- **Abs. 2:** Gab es bisher vom Land einen Zuschuss von 804 € (3,5facher Satz für ein Kind mit Behinderung = 2.814 €), wird es ab 01.08.2020 einen Landeszuschuss pro Kindertagespflege in Höhe von 1.109 € pro Kind (3.182 € pro Kind mit Behinderung) und Jahr geben. Mit der Erhöhung soll auch ein Anteil für die Forderung nach Fortbildungsstunden ggü. dem finanzierenden Jugendamt abgegolten werden.
- **Abs. 4:** Die Landesförderung für die Betreuung von Kindern mit bzw. drohender Behinderung setzt voraus, dass Kindertagespflegepersonen eine Qualifizierung zur Betreuung von Kindern mit Behinderung absolviert haben. – Aktuell haben fünf Kindertagespflegepersonen aus Bergisch Gladbach einen Zertifikatskurs beim LVR

erfolgreich absolviert. Im Januar 2020 wird eine weitere Kindertagespflegeperson den Kurs beginnen.

- **Abs. 3, 5, 6:** Hier legt das Gesetz erstmals umfassende Voraussetzungen fest, die die Kindertagespflegepersonen/ Jugendämter erfüllen müssen (z.B. jährlich mind. 5 Std. Fortbildung, Vertretungsregelung für Ausfallzeiten, Förderung von mind. einer Stunde pro Betreuungswoche für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit, Fortzahlung der Vergütung auch bei Krankheit des Kindes) und definiert den Standard des Verwendungsnachweises. Die Voraussetzungen gelten in Bergisch Gladbach größtenteils bereits. Die Richtlinien zur Förderung der Kindertagespflege werden ggf. im Laufe des ersten Halbjahres 2020 noch entsprechend angepasst.

§ 27 Öffnungs- und Betreuungszeiten von Kindertageseinrichtungen

- **Abs. 1:** Neu ist in diesem Zusammenhang der Hinweis, dass unabhängig von den regelmäßigen Öffnungs- und Betreuungszeiten einer Tageseinrichtung die Verweildauer der einzelnen Kinder ihrem Entwicklungsstand und den jeweiligen familiären Bedarfen entsprechen soll. In diesem Sinne – so sagt die Begründung für § 27 Abs. 1 S. 2 – soll die Betreuungszeit des einzelnen Kindes nicht über 9 Stunden täglich und 45 Stunden wöchentlich hinausgehen.
- **Abs. 2 S. 5:** „Soweit organisatorische, personelle Möglichkeiten oder festgelegte Kernzeiten dem nicht entgegenstehen, soll auch ein regelmäßiger Bedarf an unterschiedlich langen Betreuungszeiten je Wochentag erfüllt werden. Unregelmäßige Bedarfe und unterjährige Änderungsbedarfe der Familien sollen soweit möglich, insbesondere im Rahmen einer Förderung nach § 48“ (Zuschuss zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten), berücksichtigt werden. (siehe auch die Ausführungen zu § 4).
- **Abs. 3:** Die Anzahl der Schließtage darf jetzt 27 Öffnungstage (im alten Gesetz sind es 30 Tage) nicht überschreiten. Jetzt ist auch definiert, dass Schließzeiten bis zur Hälfte der Öffnungszeit als halbe Schließtage gelten und, wenn die Schließzeit darüber hinausgeht, es sich um einen ganzen Schließtag handelt.

§ 28 Personal

- **Abs. 1:** Als „pädagogische Kräfte“ sollen „sozialpädagogische oder weitere Fachkräfte“ und „Ergänzungskräfte“ im Sinne der Personalvereinbarung eingesetzt werden. Die päd. Arbeit muss vom Einsatz „sozialpädagogischer Fachkräfte“ geprägt sein. In den Gruppenformen I und II sollen in der Regel „sozialpädagogische und weitere Fachkräfte“ sein. Der Träger muss sicherstellen, dass auch in Ausfallzeiten die Besetzungsanforderungen erfüllt sind.
- **Abs. 2:** In der Anlage zu § 33 (Anlage 1 dieser Vorlage) sind die Leitungsstunden, die Mindestzahl der Fachkraftstunden und die Gesamtpersonalkraftstunden pro Gruppe ausgewiesen und mit den erforderlichen Kindpauschalen unterlegt. Die Regelung dient der Personalressourcenzumessung vor allem auch dann, wenn von der Möglichkeit des § 26 Abs. 2 weiter Gebrauch gemacht wird, nach der die Gruppen sich in der Realität aus verschiedenen oder aus Anteilen der vorgegebenen Gruppenformen (I, II, III) zusammensetzen können.
- **Abs. 3+4:** Es wird dargelegt, dass das Kindpauschalenbudget auskömmlich für die Finanzierung der geforderten Personalkraftstunden ist und Vor- und Nachbereitungszeiten sowie alle anderen Anforderungen an das Personal bzw. dessen Finanzierung berücksichtigt sind.

- **Abs. 5:** Das Personal kann sich zur bestmöglichen Förderung der Kinder aus einem multiprofessionellen Team zusammensetzen. Das gilt vor allen für als Familienzentrum oder plusKITA geförderte Einrichtungen.

§ 29 Leitung

Erstmals ist der Leitung eine eigene Vorschrift gewidmet. „Die Leitung der Tageseinrichtung ist erfahrenen und besonders qualifizierten sozialpädagogischen Fachkräften zu übertragen.“ Die weiteren Anforderungen entsprechen überwiegend dem, was bereits heute die Personalvereinbarung vorsieht, bekommen aber durch die Nennung im Gesetz einen höheren Stellenwert.

Finanzierung

Das **Finanzierungssystem** (Grundlage Betreuungsvertrag zwischen Eltern und Träger, Finanzierung aufgrund von Kindpauschalen, prozentuale Förderung durch das Land an die Jugendämter, Aufstockung der Landesmittel durch die Jugendämter und Förderung der Träger jeweils nach deren Finanzkraft, Refinanzierung der kommunalen Aufwendungen zu einem Teil durch Elternbeiträge) hat sich nicht grundlegend geändert. Die Träger sollen einerseits ermöglichen, dass Eltern Betreuungsverträge für ihre Kinder abschließen können, die ihrem tatsächlichen Bedarf entsprechen. Andererseits sollen sie unter Wahrung des Grundsatzes der Trägerautonomie alle in die kommunale Jugendhilfeplanung eingeflossenen Plätze belegen. In **§ 33 Abs. 7** wird klargestellt, dass bis zum Schuleintritt (Einschulungstag; also während der Ferien im ersten oder ersten und zweiten Monat des Kindergartenjahres) die Kindpauschalen für eine Betreuung von schulpflichtigen Kindern auf Grundlage der vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit weiter geleistet werden können.

In **§ 36 Abs. 2** wird gegenüber der bisherigen gesetzlichen Regelung auf die von den unterschiedlichen Trägergruppen **zu leistenden Trägeranteile** abgehoben. Bisher konnten diese nur rechnerisch ermittelt werden. In Abs. 3 sind die Anteile aufgeführt, die das Jugendamt an die Träger zu entrichten hat. Bei der Gegenüberstellung der bisherigen Regelung und der neuen Gesetzeslage wird deutlich, dass sich die **Anteile** der Träger reduziert haben, weil sich Land und Kommunen die Kosten der Herstellung der Auskömmlichkeit hälftig teilen. Von der Absenkung der Anteile der kommunalen Träger partizipiert die Stadt Bergisch Gladbach nicht, da sie keine kommunalen Kindertagesstätten betreibt.

§ 37 regelt die **Anpassung der Finanzierung an die Kostenentwicklung**. Die „Fortschreibungsrate“ (bisherige jährliche Indexsteigerung 1,5 % bzw. 3,0 %) setzt sich zukünftig „zu neun Teilen aus der Kostenentwicklung für pädagogisches Personal nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst, Sozial- und Erziehungsdienst (TVöD - SuE) auf Grundlage der Berichte zu Kosten eines Arbeitsplatzes der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement und zu einem Teil aus der Steigerung der Kosten des allgemeinen Verbraucherpreisindex für Deutschland des Statistischen Bundesamtes zusammen.“

§ 38 enthält die **Höhe der Förderanteile des Landes**. Da sich Land und Kommune die Kosten der Auskömmlichkeit teilen, werden Träger und Eltern mit diesen Kosten nicht belastet, was zu einer Reduzierung der von ihnen zu leistenden Anteile führt. Die bisherigen Mittel der Verfügungspauschale (§ 21 Absatz 3 a. F.) und der zusätzlichen U3-Pauschale (§ 21 abs. 4 a. F.), die bisher alleine vom Land über die Jugendämter an die Träger geleistet

wurden, sind künftig in den Kindpauschalen integriert und führen somit zu einer weiteren Erhöhung des Landesanteils. In Abs. 3 wird der Belastungsausgleich (BAG-JH), der den Jugendämtern deshalb zusteht, weil sie aufgrund der Ausweitung des Betreuungsangebots für die u3-Kinder höhere Aufwendungen haben, mit dem neuen Anteil von 19,01 % ausgewiesen (bisher 22,46 %). Die Differenz ergibt sich dadurch, dass es sich um einen festen absoluten Betrag handelt, der bei sich erhöhenden absoluten Förderbeträgen rechnerisch eine Reduzierung des Prozentsatzes zur Folge hat. Der BAG-JH sollte 2019 überprüft werden. Sofern sich hier ein neuer Betrag ergibt, enthält § 54 Abs. 2 Nr. 5 die Verordnungsermächtigung, diesen Betrag anzupassen.

In der Anlage 2 dieser Vorlage sind in Tabelle 1 die Kindpauschalen aus dem Vorjahr und dem lfd. Jahr den neuen Kindpauschalen gegenübergestellt. In den Tabellen 2 und 3 sind die Anteile mit denen das Land und die Stadt Bergisch Gladbach (letztere mit dem gesetzlichen und dem freiwilligen Anteil) die Kindertagesstätten bisher finanziert haben und zukünftig finanzieren werden, ausgewiesen.

§ 40 regelt die **Rücklagen** neu. Es wird nunmehr zwischen einer Betriebskostenrücklage und einer Investitionsrücklage unterschieden. Nicht verausgabte Mittel sind einschl. des Trägeranteils einer Betriebskostenrücklage und bei Eigentümern oder diesen wirtschaftlich gleichgestellten, einer Investitionsrücklage zuzuführen. Die Betriebskostenrücklage darf 10 % der Einnahmen aus Kindpauschale, Zuschuss für Eingruppige, Waldkindergärten, Familienzentren und plus KITAs nicht übersteigen. Die Rücklage im investiven Bereich darf höchstens 3.000 € pro Kindpauschale betragen.

Im **Teil 4** des Gesetzes geht es darum, mit **zusätzlichen Fördermöglichkeiten des Landes zur Qualitätsentwicklung** beizutragen. In diesem Teil finden sich daher – neben den qualitativen Verbesserungen bei der Kindertagespflege in Teil 2 und der Entlastung von Familien durch ein weiteres Jahr Elternbeitragsfreiheit in Teil 5 – auch die wesentlichen Maßnahmen zur Umsetzung des „Gute-Kita-(Bundes-)Gesetzes“. In **§ 42** werden die besonderen Aufgaben der **Familienzentren** beschrieben und so definiert, dass sich Familienzentren an die festgestellten tatsächlichen Bedarfe in einem sich wandelnden gesellschaftlichen Umfeld und den vielfältigen Sozialräumen vor Ort besser anpassen können. Mit der Aufgabenbeschreibung in Abs. 1 S. 2 Nr.5 wird eine dichtere Vernetzung mit Präventionsangeboten, wie z.B. den Frühen Hilfen angestrebt. Die Familienzentren (**§ 43**) erhalten zukünftig 20.000 € p.a. (bisher 13.000/ 14.000 €) Dieser Betrag wird in gleicher Weise dynamisiert wie die Kindpauschalen.

Bereits bisher gab es durch das Land gesondert geförderte **plusKITAs** (§§ 44+45) und solche, die für die zusätzliche Sprachförderung Mittel bekamen. Diese beiden „Töpfe“ wurden zusammengelegt, so dass das Land jetzt für die neuen plusKITAs 100 Millionen Euro einsetzt. In der Vorlage mit der DRS-Nr. 0626/2019 der heutigen Sitzung wird die zukünftige plusKITA-Förderung näher beschrieben, so dass darauf verwiesen wird.

§ 46 Landesförderung und Qualifizierung

- **Abs. 2:** Das Land bezuschusst ab 01.08.2020 über die Jugendämter Träger, die Praktikumsplätze für das erste Jahr der praxisintegrierten Ausbildung (piA) anbieten mit einem Betrag von 8.000 € als Jahrespauschale.

- **Abs. 3:** Für das Anerkennungsjahr von Schüler*innen im letzten Jahr ihrer Ausbildung zur/m staatl. anerkannten Erzieher*in und für jeden Praktikumsplatz im zweiten und dritten Jahr der praxisintegrierten Ausbildung erhalten die Träger vom Land über das Jugendamt 4.000 €. Voraussetzung ist jeweils, dass die Praktikant*innen/ Auszubildenden tariflich vergütet werden. Ziel der Förderungen ist die Sicherstellung des Theorie-Praxis-Transfers durch eine gute Praxisanleitung. Die päd. Fachkräfte sollen sich für diesen wichtigen Bildungsauftrag auch regelmäßig fortbilden.
- **Abs. 4:** Für die Qualifikation nach dem kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) wird für jede Kindertagespflegeperson, die sich auf dieser Grundlage qualifiziert hat, dem Jugendamt ein Zuschuss von 2.000 Euro gewährt. Voraussetzung ist, dass die Mittel für die QHB-Qualifizierung eingesetzt werden. Ob damit auch die Aufbauqualifizierung 160+ seitens des Landes gefördert wird, kann zz. noch nicht abschließend gesagt werden. Bisher erstattet die Stadt Bergisch Gladbach den Kindertagespflegepersonen die Kosten für die Aufbauqualifizierung. Bisher haben acht Kindertagespflegepersonen an dieser Aufbauqualifizierung teilgenommen, acht weitere Kindertagespflegepersonen sind in der aktuellen Maßnahme. Ab 2021 wird die Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen in Bergisch Gladbach (und im gesamten Rheinisch-Bergischen Kreis) vollkommen auf den QHB Standard umgestellt.

§ 47 Landesförderung der Fachberatung

- **Abs. 1:** Das Land fördert über die Jugendämter die Fachberatung der Kindertagesstätten und der Kindertagespflege, um damit die Qualität der Arbeit in den Kindertagesstätten/ in der Kindertagespflege und deren Weiterentwicklung zu sichern.
- **Abs. 2:** Grundlage für die Förderung ist eine zum 15. März vorzulegende verbindliche Mitteilung für das im gleichen Jahr beginnende Kindergartenjahr.
- **Abs. 3:** Jeder Träger einer KiBiz-geförderten Kindertagesstätte erhält 1.000 € vom Land über das Jugendamt und für jede öffentlich geförderte Kindertagespflegeperson gibt es 500 €. Die Träger leiten die Zuschüsse an die überörtlichen Zusammenschlüsse oder überörtlichen Verbände weiter, sofern die Fachberatung von dort aus erfolgt. Bezüglich der Kindertagespflege erwartet die Verwaltung, dass das Gesetz folgendermaßen umgesetzt wird: Die Fachberatung für Kindertagespflege ist beim Jugendamt verankert. Zum 01.08.2020 werden voraussichtlich 91 Kindertagespflegepersonen in Bergisch Gladbach tätig sein. Eine Großtagespflegestelle wird im Trägermodell (*krea kids*) betrieben. Dort sind zwei Kindertagespflegepersonen im Angestelltenverhältnis tätig. Ebenso verhält es sich mit den Kindertagespflegepersonen im TagesKinderTreffpunkt (TKT), wo zwei Kindertagespflegepersonen durch das DRK angestellt sind. Für jede Kindertagespflegeperson erhält die Kommune 500 Euro. Die Stadt wird demnach insgesamt 45.500 Euro vom Land erhalten. 2.000 Euro werden davon an die zuständigen Fachberatungsstellen weitergeleitet.

§ 48 Zuschuss zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten

- **Abs. 1:** Das Land gewährt jedem Jugendamt einen pauschalierten Zuschuss für die Flexibilisierung der Kindertagesbetreuung. Im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung entscheidet das Jugendamt auf Basis der örtlichen Bedarfslage, welche Angebote in die Förderung zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten aufgenommen werden. Die

Bezuschussung dient der finanziellen Förderung von kind- und bedarfsgerechten, familienunterstützenden Angeboten in der Kindertagesbetreuung, insbesondere bei

1. Öffnungszeiten in Kindertageseinrichtungen, die über eine Öffnungszeiten von wöchentlich 47 Stunden hinausgehen,
 2. Öffnungszeiten in Kindertageseinrichtungen an Wochenend- und Feiertagen,
 3. Öffnungszeiten und Betreuungsangebote nach 17 Uhr und vor 7 Uhr,
 4. Kindertageseinrichtungen, die nur 15 Öffnungstage oder weniger jährlich schließen,
 5. zusätzliche Betreuungsangebote bei unregelmäßigem Bedarf oder für ausnahmsweise kurzfristig erhöhten Bedarf der Familien und Notfallangebote sowie
 6. ergänzende Kindertagespflege gemäß § 23 Absatz 1 (wenn der Betreuungsbedarf regelmäßig mehr als eine Stunde außerhalb der Öffnungszeiten liegt).
- **Abs. 2:** Das Land stellt für diese Förderung im kommenden Kindergartenjahr 40, 2021/2022 60 und ab 2022/2023 80 Millionen Euro zur Verfügung (250.000 € für Bergisch Gladbach für 2020/2021). Die Summe des Geldes, das dem einzelnen Jugendamt zusteht, ergab sich aus den Meldedaten zum 15.03.2019.
 - **Abs. 3:** Die Mittel werden nur gewährt, wenn das Jugendamt den Betrag um 25 % (62.500 € von der Stadt Bergisch Gladbach) erhöht und die Gelder (312.500 € in Bergisch Gladbach) an die Träger weiterreicht.
 - **Abs. 4:** Bei aller Flexibilisierung verweist dieser Absatz darauf, dass den alters- und entwicklungsbedingten Bedürfnissen der Kinder nach Kontinuität und Verlässlichkeit sowie den Bindungs- und Bildungsprozessen der Kinder Rechnung zu tragen ist.
 - **Abs. 5:** Die für die Flexibilisierung eingesetzten Personen müssen mindestens über die 160 Unterrichtseinheiten, die wir aus der Kindertagespflege kennen oder vergleichbare pädagogische Kenntnisse verfügen.
 - Zur Aufnahme der zu fördernden Flexibilisierungsangebote in die Jugendhilfeplanung wird auf die Vorlage mit der Drs-Nr. 0636/2019 der heutigen Sitzung verwiesen.

Im **Teil 5** werden zur erleichterten Rechtsanwendung die Verfahrens-, Übergangs- und Schlussvorschriften zusammengeführt. Besonders hervorzuheben sind hier die Regelungen zu den Elternbeiträgen. Es gibt weiterhin den **interkommunalen Ausgleich** (§ 49), wenn gemeindefremde Kinder betreut werden. Dadurch muss einerseits das Wohnsitzjugendamt 40 % der Kindpauschale an das „betreuende“ Jugendamt zahlen und andererseits werden die Elternbeiträge vom Wohnsitzjugendamt des Kindes (nach den Regeln des Wohnsitzjugendamtes) erhoben, sofern die Jugendämter keine andere Regelung getroffen haben. In Abs. 3 wird neu geregelt, dass es auch bei der wohnsitzfremden **Kindertagespflege** einen Ausgleich geben soll und zwar dergestalt, dass pauschal ein Drittel der nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 + 4 SGB VIII vom Jugendamt an die Kindertagespflegeperson zu zahlenden **Versicherungsbeiträge** dem Jugendamt erstattet wird, in dessen Bezirk das Kind betreut wird. Auch hier kann Abweichendes vereinbart werden.

Hinweis: Mit den umliegenden Jugendämtern gibt es zz. den gesetzlich vorgesehenen interkommunalen Ausgleich (außer mit Leverkusen, hier findet kein Ausgleich statt). In der Kindertagespflege war es bisher üblich, dass die auswärtige Kindertagespflegeperson, die ein Bergisch Gladbacher Kind betreut, auch im Hinblick auf die zu erstattenden Versicherungsbeiträge nach den Bergisch Gladbacher Regelungen finanziert wurde und umgekehrt.

§ 50 Elternbeitragsfreiheit

Mit dieser Regelung wird ein weiteres Kindergartenjahr und damit werden in der Regel die letzten beiden Kindergartenjahre beitragsfrei gestellt. Aufgrund der bestehenden Konnexitätsrelevanz erstattet das Land den Kommunen 8,62 % (bisher 5,1 %) der Summe der Kindpauschalen für in Tageseinrichtungen betreute Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung.

§ 51 Elternbeiträge

Im Wesentlichen sind die bisherigen Regelungen inhaltlich übernommen worden. Da grundsätzlich die Betreuung in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtung gleichwertige Angebote darstellen, sollen zukünftig die Höhe und Staffelung der Elternbeiträge einander entsprechen (Abs. 4). Diese Voraussetzung ist in Bergisch Gladbach bereits seit der Kommunalisierung der Elternbeitragserhebung gegeben und ausgeweitet auf den Bereich des Offenen Ganztags. Auch die Geschwisterregelung berücksichtigt alle drei Betreuungsangebote.

§ 52 Investitionen

Gegenüber der bisherigen gesetzlichen Regelung wird nun auch erwähnt, dass das Land nicht nur für die Kindertageseinrichtungen, sondern auch für die Kindertagespflege Investitionszuschüsse gewährt (tatsächlich wurden diese allerdings auch bisher schon gewährt).

§ 54 Vereinbarungen

Neben den bisher bereits im Gesetz vorgesehenen Vereinbarungen zwischen dem Ministerium und den Spitzenverbänden/ Kirchen (Bildungsvereinbarung, Fortbildungsververeinbarung und Personalvereinbarung) ist im neuen Gesetz noch eine Qualitätsentwicklungsvereinbarung hinzugekommen.

Verbindung zur strategischen Zielsetzung

9

9.2 Familienfreundliches Profil

9.3 Bedarfsgerechte Zahl von Krippenplätzen

Handlungsfeld:

Mittelfristiges Ziel:

Jährliches Haushaltsziel:

06.560 Kinder in Tagesbetreuung

06.560.1 Kindertagesstätten

Produktgruppe/ Produkt: 06.560.3 Kindertagespflege

Finanzielle Auswirkungen (siehe auch Vorlage zu Drs-Nr. 0633-2019)

<u>1. Ergebnisrechnung/ Erfolgsplan</u>	laufendes Jahr 2020	Folgejahr 2021**
Ertrag *	29.220.103 €	31.973.707 €
Aufwand	44.834.123 €	48.737.975 €
Ergebnis	15.703.020 €	16.764.268 €
<u>2. Finanzrechnung</u> (Investitionen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen gem. § 14 GemHVO)/ <u>Vermögensplan</u>	laufendes Jahr	Gesamt
Einzahlung aus Investitionstätigkeit		
Auszahlung aus Investitionstätigkeit		
Saldo aus Investitionstätigkeit		

Im Budget enthalten

Ja

Erläuterungen:

* Hierin enthalten sind die Landesmittel und die Elternbeiträge.

** Für das Kindergartenjahr 2021/2022 wurden die benannten Platzzahlen berechnet. Für das Haushaltsjahr 2021 werden entsprechende Mittel beantragt.

